



Protokollauszug vom

09.09.2026

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Projekt-Nr. 5026890, Sanierung des Leckagebeckens der Kehrrechtverwertungsanlage (KVA):

Gebundenerklärung von 340'000 Franken (exkl. MwSt.)

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/1143

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Sanierung des Leckagebeckens der Kehrrechtverwertungsanlage (KVA) im Gesamtbetrag von rund 340'000 Franken (exkl. MwSt.) werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung, Artikel 12 Abfallverordnung sowie Anhang 3.2 der Gewässerschutzverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens von Stadtwerk Winterthur, Projekt-Nr. 5026890, belastet.
2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk Winterthur; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS



Ansgar Simon

A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

In der Kehrichtverwertungsanlage (KVA) in Winterthur werden jährlich rund 210'000 Tonnen Kehricht verarbeitet. Dieser stammt aus der Stadt Winterthur und anderen Zürcher Gemeinden (Siedlungskehricht) sowie aus Marktkehricht. Zur Verarbeitung des Abfalls sind zwei Verbrennungslinien im Einsatz, die mit Ausnahme der geplanten Revisionen das ganze Jahr rund um die Uhr in Betrieb sind.

Im Bereich der Rauchgasreinigung der KVA befindet sich ein Leckagebecken mit einem Fassungsvermögen von 250 m³ (Baujahr 1994). Dieses Becken dient dem sicheren Auffangen von Chemikalien und anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten, die bei der Rauchgasreinigung eingesetzt werden oder im Reinigungsprozess entstehen, und erfüllt eine zentrale Funktion für den Umwelt- und Gewässerschutz. Insbesondere bei Leckagen oder im Fall von Havarien verhindert es, dass austretende Flüssigkeiten unkontrolliert in die Kanalisation, das Erdreich oder in Gewässer gelangen. Gleichzeitig stellt es sicher, dass die aufgefangenen Medien kontrolliert behandelt und fachgerecht entsorgt werden können. Kleinere Leckagen und eine Zwischenlagerung der Säuren, Laugen und von weiteren Prozesschemikalien bei einem kurzzeitigen Stillstand der Abwasserbehandlungsanlage kommen im ordentlichen Betrieb vor und sind nicht ungewöhnlich. Im Falle eines Überlaufs der Flüssigkeiten während des Reinigungsprozesses in der Abwasserbehandlungsanlage handelt es sich um eine sogenannte Stapelung (Zwischenlagerung) der Flüssigkeiten im Leckagebecken.

Das Leckagebecken ist daher konstant auch während des ordentlichen Betriebs einer hohen chemischen Beanspruchung ausgesetzt und verfügt deshalb über eine säure- und laugebeständige Schutzbeschichtung, die den darunterliegenden Stahlbeton dauerhaft vor dem Angriff durch Säuren, Laugen und weitere Prozesschemikalien schützt.

Im Rahmen von regelmässigen Zustandskontrollen wurde im Juni 2026 festgestellt, dass diese Auskleidung ihre Schutzfunktion nicht mehr erfüllt, weil sie an mehreren Stellen beschädigt ist. Dadurch gelangen aggressive Chemikalien direkt mit dem Beton in Kontakt. Die chemische Einwirkung führt zu einer fortschreitenden Schädigung des Betons und beeinträchtigt dessen Dauerhaftigkeit.

Besonders kritisch ist, dass die betroffenen Betonbauteile Bestandteil der tragenden Gebäudestruktur der Rauchgasreinigung sind (das Leckagebecken ist im Betonfundament der Rauchgasreinigung integriert). Ohne eine dringliche Instandsetzung ist mit einer weiteren Schädigung der Betonkonstruktion zu rechnen, was den Sanierungsaufwand erheblich erhöhen würde.

Um die Funktion des Leckagebeckens als sichere Rückhalteeinrichtung dauerhaft sicherzustellen, die gesetzlichen Anforderungen an den Gewässer- und Umweltschutz einzuhalten und Folgeschäden an der tragenden Betonkonstruktion zu verhindern, ist eine möglichst schnelle und

umfassende Sanierung des Leckagebeckens erforderlich. Dabei wird die beschädigte Schutzbeschichtung vollständig entfernt, der angegriffene Beton fachgerecht instandgesetzt und anschliessend eine neue, chemikalienbeständige Auskleidung eingebaut.

2 Projekt

Dieses Sanierungsprojekt umfasst die vollständige Instandsetzung des Leckagebeckens. Ziel ist es, die Funktion des Beckens als sichere Rückhalteeinrichtung für wassergefährdende Flüssigkeiten langfristig zu gewährleisten und die Tragfähigkeit der Betonkonstruktion dauerhaft zu erhalten.

Zuerst wird die beschädigte säure-/lauge- bzw. chemikalienbeständige Auskleidung vollständig entfernt. Anschliessend werden die freigelegten Betonoberflächen eingehend geprüft (derzeit ist das Ausmass des Schadens am Beton noch nicht genau bekannt) und sämtliche durch chemische Einwirkungen geschädigten Bereiche fachgerecht instandgesetzt. Die Beton-sanierung umfasst insbesondere das Entfernen des geschädigten Betons, die Instandsetzung bzw. den Korrosionsschutz der freigelegten Bewehrung sowie den fachgerechten Wiederaufbau der Betonoberflächen mit geeigneten Instandsetzungsmörteln.

Nach Abschluss der Betoninstandsetzung wird auf den vorbereiteten Untergrund eine neue hochbeständige und chemikalienresistente Schutzbeschichtung mehrlagig aufgebracht. Diese schützt die Betonkonstruktion dauerhaft vor dem Angriff durch Säuren, Laugen und weiteren im Betrieb der Rauchgasreinigung eingesetzten bzw. entstehenden Chemikalien. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass das Leckagebecken seine Funktion als dichte Auffangvorrichtung auch künftig und insbesondere während sowie nach dem Ersatz der Verbrennungslinie 2 zuverlässig erfüllt.

Während der Sanierung des Beckens werden die austretenden Flüssigkeiten durch ein zweites vorhandenes Leckagebecken aufgefangen, sodass sie weiterhin kontrolliert behandelt und fachgerecht entsorgt werden können. Mit der Sanierung werden die Betriebssicherheit und die Umweltverträglichkeit der Anlage langfristig sichergestellt sowie weitere Schäden an der tragenden Gebäudestruktur verhindert.

3 Kosten

3.1 Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten beruhen auf der Kostenzusammenstellung von Anfang August 2026:

Bezeichnung	Betrag exkl. MwSt.
Rohrarbeiten und Anschlüsse am Leckagebecken	8'300.00
Entfernen der defekten Schutzschicht	44'000.00
Sanierung des Betons und Aufbau der Schutzschicht	222'300.00
Gerüstbauer	5'500.00
Niveaumessung durch Instandhaltung Elektrik (IHE)	11'000.00
Abpumpen und Entlüften des Tanks	11'000.00
Dokumentation	5'500.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH) ¹	30'760.00
Total Gebundenerklärung	338'360.00
Total Gebundenerklärung, gerundet	340'000.00

3.2 Investitionsplanung

Das nicht im Voraus bekannte Vorhaben (Sanierungsbedarf ist ungeplant aufgetreten) ist nicht im Budget und in der Investitionsplanung des Verwaltungsvermögens von Stadtwerk Winterthur eingestellt:

Projekt-Nr.	5026890
Projektbezeichnung	Sanierung des Leckagebecken 2

Die Investitionsplanung wird in der Hochrechnung für 2026 wie folgt berücksichtigt:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504062	Ausführung	§	340'000.00
Gesamtkredit		§	340'000.00

Jahr	Kostenart 504062	Gesamtbetrag
bisher	0.00	0.00
2026	309'240.00	309'240.00
Reserven	30'760.00	30'760.00
Total	340'000.00	340'000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

¹ Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom 8. Dezember 2021 (VVFH; SRS 6.1-1.1)

4 Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300'000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b VVFH).

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben, die zu einer relevanten Überschreitung eines Budgetkredits führen, sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur). Eine relevante Überschreitung liegt unter anderem vor, wenn kein Budgetkredit vorhanden ist (Art. 15 Abs. 2 Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur²).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz³ gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung⁴ ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

Für die Verwertung von Abfällen gilt eine allgemeine Verwertungspflicht (stofflich oder energetisch) nach dem jeweiligen Stand der Technik (Art. 12 VVEA⁵). Dies bedingt, dass die KVA und die damit verbundenen Komponenten laufend unterhalten, erneuert und ausgebaut werden müssen. Die Entsorgungs- und Versorgungssicherheit sowie die allgemeine Sicherheit auf der Anlage müssen jederzeit gewährleistet sein, was die ordnungsgemässe Funktionsfähigkeit aller Anlagenkomponenten erfordert.

Gemäss Anhang 3.2 der Gewässerschutzverordnung⁶ müssen vor der Einleitung von Industrieabwasser in Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation die notwendigen Massnahmen getroffen werden, um die Verunreinigung der Gewässer zu vermeiden. Für die KVA gelten dabei die besonderen Anforderungen für bestimmte Stoffe aus bestimmten Branchen, d.h. die Richtwerte für Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe.

² Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 31. Oktober 2025 (SRS 6.1-1)

³ Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1)

⁴ Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (VGG; LS 131.11)

⁵ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)

⁶ Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Da für das Vorhaben kein Budgetkredit vorliegt, wird für diese nicht vorhersehbare Ausgabe in zeitlicher Hinsicht eine besondere Dringlichkeit vorausgesetzt (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Örtliche Gebundenheit

Die örtliche Gebundenheit ist nicht nur durch die ortsgebundene KVA gegeben, sondern insbesondere, weil das Leckagebecken im Betonfundament der Rauchgasreinigung der KVA integriert ist. Die chemischen Flüssigkeiten treten bei einer Leckage oder im Fall einer Havarie an jenem Ort aus, wo das Leckagebecken als Auffangvorrichtung (Überlaufbecken) steht, da es genau dafür konzipiert wurde.

Sachliche Gebundenheit

Aufgrund der defekten Schutzschicht des Leckagebeckens kann seine ordnungsgemässe Funktionsfähigkeit nicht mehr gewährleistet werden. Der stützende Beton wurde bereits durch die Säuren, Laugen und die weiteren im Betrieb der Rauchgasreinigung eingesetzten bzw. entstehenden Chemikalien angegriffen. Das einbetonierte Becken ist gleichzeitig Bestandteil der tragenden Gebäudestruktur der Rauchgasreinigung.

Um die Funktion des Leckagebeckens als sichere Rückhalteeinrichtung dauerhaft sicherzustellen, die gesetzlichen Anforderungen an den Gewässer- und Umweltschutz einzuhalten und Folgeschäden an der tragenden Betonkonstruktion zu verhindern, wird das Leckagebecken entsprechend saniert.

Zeitliche Gebundenheit und Dringlichkeit

Die chemischen Flüssigkeiten greifen den Beton unweigerlich an und beschädigen ihn innert kürzester Frist, wobei sich äusserst aggressive Chemikalien darunter befinden. Daraus resultiert eine besondere Dringlichkeit. Ein leckgeschlagenes Becken und Folgeschäden an der tragenden Betonkonstruktion der Rauchgasreinigung können mit einer schnellen Umsetzung des Sanierungsprojekts verhindert werden.

4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens von Stadtwerk Winterthur, Projekt-Nr. 5026890, zu belasten.

5 Termine

Das Projekt für die Sanierung des Leckagebeckens muss zwingend im 2026 realisiert werden.

6 Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Beilage:

Beilage 1 Kostenzusammenstellung von Stadtwerk Winterthur, August 2026